

# UNTERNEHMENSFORTFÜHRUNG GEMÄß § 201 Abs 2 Z 2 UGB

Dr. Anton Schmidl

Dr. Alfred Brogyányi

21. November 2017

## Teil Dr. Anton Schmidl

### UNTERNEHMENSFORTFÜHRUNG GEMÄß § 201 Abs 2 Z 2 UGB

# Kernaussagen

- Das UGB normiert die gesetzliche Fortführungsannahme, die der Bilanzierung zugrunde zu legen ist. Für diese **Fortführungsannahme sind keine besonderen Nachweise notwendig**, wenn ein grundsätzlicher Fortführungswille besteht und eine nachhaltige Gewinnsituation, leicht Zugriff auf finanzielle Mittel und ein positives Eigenkapital vorliegen.
- Die Geltung der Fortführungsannahme wird mit einer Fortführungsprognose beurteilt. Die **Fortführungsprognose ist die Beurteilung der Unternehmensplanung aus dem Gesichtspunkt der Unternehmensfortführung**. Davon zu unterscheiden ist die **Fortbestehensprognose, die die Beurteilung derselben Unternehmensplanung aus dem Gesichtspunkt des Insolvenzrechtes** ist.

# Kernaussagen

- Der **Prognosezeitraum des UGB umfasst prinzipiell 12 Monate** ab dem Abschlussstichtag. Bei negativen Entwicklungen, wie zum Beispiel negativen **Plan-Ist-Abweichungen** ist die Unternehmensplanung auf **12 Monate seit dem Abschlusserstellungsstichtag bzw. auf das laufende und das Folgejahr auszuweiten**.
- Von der **Fortführungsannahme** ist erst zu einem sehr späten Zeitpunkt **abzugehen**. Dies ist dann der Fall, wenn **hinreichend sichere (das sind substanzielle und in hohem Maße wahrscheinliche) Gründe gegen die Fortführungsannahme vorliegen**. Davon zu unterscheiden ist das Nichtvorliegen einer insolvenzrechtlichen Überschuldung und damit eine positive **Fortbestehensprognose, die ein wesentlich höheres Maß an Sicherheit verlangt, nämlich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit**.
- Beim Abgehen von der **Fortführungsannahme** ist **nicht automatisch auf Liquidationswerte** überzugehen. Das **Abgehen von der Fortführungsannahme vor Liquidation** erfordert eine abweichende Bilanzierung mit z. B. kürzeren Nutzungsdauern und der Bewertung des **auf Einstellung ausgerichteten Geschäftsbetriebes**.

## Inhalt

1. UGB als Basis
2. Fortführungsprognose auf Basis der Unternehmensplanung
3. Fortführungsprognose und Fortbestehensprognose
4. Abgehen von der Fortführungsannahme
5. Prognosezeitraum
6. Anhangangaben

Beilage: Entscheidungsbaum Fortführungsannahme

# 1. UGB als Basis

- Für die Erstellung des Jahresabschlusses sind **primär die Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches UGB** zu berücksichtigen. Insolvenzrechtliche Vorschriften sind zwar immer von der Geschäftsführung im Auge zu behalten, sind im Jahresabschluss aber lediglich im Sinne des § 225 Abs 1 UGB bei der Erläuterung, ob bei negativem Eigenkapital eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes vorliegt, direkt zu beachten.
- Das UGB normiert die gesetzliche Fortführungsannahme, die der Bilanzierung zugrunde zu legen ist. Für diese **Fortführungsannahme sind keine besonderen Nachweise notwendig**, wenn ein grundsätzlicher Fortführungswille besteht und eine nachhaltige Gewinnsituation, leicht Zugriff auf finanzielle Mittel und ein positives Eigenkapital vorliegen.

## 2. Fortführungsannahme auf Basis der Unternehmensplanung

- Sollten diese primären Faktoren nicht ohne weiteres vorliegen, ist die Unternehmensplanung heranzuziehen. Der **Detailliertheitsgrad der Unternehmensplanung** richtet sich nach Ausmaß und Wahrscheinlichkeit der der Unternehmensfortführung möglicherweise entgegenstehenden Gründe (eines möglicherweise erheblichen Risikos der Unternehmensfortführung).
- Die Unternehmensplanung reicht von einer reinen Ertragsplanung bis zu einer integrierten Planungsrechnung einschließlich detaillierter Erläuterungen der Annahmen und wesentlichen Unsicherheiten bei den Planungsannahmen.

### 3. Fortführungsprognose und Fortbestehensprognose

- Die Geltung der Fortführungsannahme wird mit einer Fortführungsprognose beurteilt. Die **Fortführungsprognose ist die Beurteilung der Unternehmensplanung aus dem Gesichtspunkt der Unternehmensfortführung.**
- Davon zu unterscheiden ist die **Fortbestehensprognose, die die Beurteilung derselben Unternehmensplanung aus dem Gesichtspunkt des Insolvenzrechtes** ist.
- Es ist nun klargestellt, dass die **Fortbestehensprognose nicht die Unternehmensplanung** selbst ist, sondern lediglich die Beurteilung der Unternehmensplanung.

## 4. Abgehen von der Fortführungsannahme

- Von der **Fortführungsannahme** ist erst zu einem sehr späten Zeitpunkt **abzugehen**. Dies ist dann der Fall, wenn **hinreichend sichere (das sind substantielle und in hohem Maße wahrscheinliche) Gründe gegen die Fortführungsannahme vorliegen**.
- Davon zu unterscheiden ist das Nichtvorliegen einer insolvenzrechtlichen Überschuldung und damit eine positive **Fortbestehensprognose, die ein wesentlich höheres Maß an Sicherheit verlangt, nämlich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit**.
- Beim Abgehen von der **Fortführungsannahme** ist **nicht automatisch auf Liquidationswerte** überzugehen. Dies ist erst bei Einleiten eines formellen Liquidationsverfahrens gemäß den rechtlichen Bestimmungen der Fall.
- Das **Abgehen von der Fortführungsannahme vor Liquidation** erfordert eine abweichende Bilanzierung mit zB kürzeren Nutzungsdauern und der Bewertung des **auf Einstellung ausgerichteten Geschäftsbetriebes**.

## 5. Abgehen von der Fortführungsannahme

	→			
Unwahrscheinlichkeit	0 %	50 %	80–90 %	100 %
Wahrscheinlichkeit	100 %	50 %	10–20 %	0 %
	←			
<b>Eintreten des geplanten Szenarios (Unternehmensplanung)</b>	Unwahrscheinlichkeit < 50 % Das bedeutet: überwiegend wahrscheinlich		Unwahrscheinlichkeit 80-90 % Das bedeutet: in hohem Maße unwahrscheinlich (Rz 20 FG)	
<b>Schlussfolgerung in Fortbestehensprognose</b>	Keine Überschuldung		Überschuldung	
<b>Schlussfolgerung in Fortführungsprognose</b>	Fortführungsannahme angemessen			Fortführungsannahme nicht angemessen

**Fazit:** „more likely than not“ ist der Maßstab bei der insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose, nicht aber bei der unternehmensrechtlichen Fortführungsprognose, erstere kann aber natürlich letztere beeinflussen!

## 6. Prognosezeitraum

- Der **Prognosezeitraum des UGB umfasst prinzipiell 12 Monate** ab dem Abschlussstichtag. Für diesen Zeitraum ist die Fortführungsannahme zu treffen. Dies entspricht dem üblichen Zyklus von Unternehmensplanungen, die zum Ende des Geschäftsjahres für das folgende Jahr aufgestellt und von den Gremien beschlossen werden.
- Sollten sich während der Abschlussaufstellung Probleme herauskristallisieren, wie beispielsweise negative **Plan-Ist-Abweichungen**, so ist die Unternehmensplanung auf **12 Monate seit dem Abschlusserstellungsstichtag bzw. auf das laufende und das Folgejahr auszuweiten** und zu beurteilen (diese Beurteilung ist die Fortführungsprognose).
- Im **Anhang** zum Jahresabschluss sind im Kapitel Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der **Grundsatz der Fortführungsannahme** und – falls dies der Fall ist – **wesentliche Unsicherheiten im Hinblick auf die Unternehmensfortführung** anzugeben. Diese Angabe muss zweifelsfrei auf die Unsicherheiten hinweisen und darf nicht mit möglichen Potentialen „saldiert“ sein.

## 7. Anhangangaben

- Im **Anhang** zum Jahresabschluss sind im Kapitel Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der **Grundsatz der Fortführungsannahme** und – falls dies der Fall ist – **wesentliche Unsicherheiten im Hinblick auf die Unternehmensfortführung** anzugeben. Diese Angabe muss zweifelsfrei auf die Unsicherheiten hinweisen und darf nicht mit möglichen Potentialen „saldiert“ sein.
- Davon getrennt ist bei negativem Eigenkapital im diesbezüglichen Abschnitt zu erläutern, weshalb keine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt.

## Beilage: Entscheidungsbaum Fortführungsannahme

